



Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb.

Bezirk Hallein - Land Salzburg

Betr.: Ortspolizeiliche Verordnung
- Hundekotbeseitigung

Scheffau, am 02.07.2009

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-1)

Die Gemeindevertretung Scheffau hat am 02. Juli 2009 folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

§ 1

In der Gemeinde Scheffau a. Tgb. haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, im Bereich des Rad-Wander-Weges entlang der Lammer den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung am 03.09.09 in Kraft.

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefährdungen für die menschliche Gesundheit durch mit Parasiten kontaminierten Hundekot zu vermeiden. Besonders Kleinkinder sind durch den Kot einem Risiko ausgesetzt. Auf Grund der Bestimmung des § 79 Abs.4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. gilt zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, diese Ortspolizeiliche Verordnung.

Hinweis:

Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 218,00 € bestraft (gegebenenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:

Der Bürgermeister

Aschauer Josef



Kundmachungsdauer: mind. 4 Wochen

angeschlagen am: 03.09.2009

abgenommen am: 01.10.2009

Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb.-5440 Scheffau a. Tgb. Nr. 8-☎ (06244)8442, FAX 8442-4

Bankverbindung: RAIKA Golling: Kto 60772 (BLZ 35017) - Sparkasse Golling: Kto 9120155 (BLZ 20404)